

6. / III. 1917

M6

Bei klarer Sicht war an vielen Stellen der Front die Gefechtsstätigkeit gegen die Vortage gesteigert.

Nördlich der Somme griffen die Engländer nach starkem Feuer südlich des Saint-Pierre-Baast-Waldes an. Nach hartem Kampf blieb ein Grabenstück am Wege Vouhavesnes-Moislains in ihrer Hand; im übrigen wurden sie zurückgeworfen.

Auf dem Ostufer der Maas nahmen unsere Truppen die französische Stellung am Couridreswald in etwa 1500 Meter Breite im Sturm und wiesen nördliche Gegenstöße ab. Auch an der Südostecke des Fosseswaldes wurde den Franzosen ein wichtiger Geländepunkt entzogen.

Neben den blutigen Verlusten, die durch unsere über die gewonnenen Linien vorgehenden Erkunder festgestellt wurden, büßte der Feind 6 Offiziere, 572 Mann an Gefangenen, 16 Maschinen- und 25 Schnelladegewehre an Beute ein.

In sehr zahlreichen Luftkämpfen verloren die Gegner gestern 18 Flugzeuge, eines durch Abschuss von der Erde. Unser Verlust beträgt 4 Flugzeuge.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

und an der

mazedonischen Front

blieb die Kampfstätigkeit gering.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 5. März. Das Wolffsche Bureau meldet: „5. März 1917, abends.

Im Westen bei Schneefall und im Osten bei strenger Kälte keine besonderen Ereignisse.

Oesterreich-Ungarn an Amerika.

Die Antwort Oesterreich-Ungarns auf die letzte Note, welche die Regierung der Vereinigten Staaten an das Wiener Kabinett gerichtet hatte, liegt nun vor. Vom Geiste strenger Rechtmäßigkeit und wahrer Menschlichkeit getragen, bildet sie eine eingehende Begründung des Standpunktes, auf den sich Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit der Ankündigung des verschärften U-Boot-Krieges gestellt haben, und läßt nichts unberücksichtigt, was für die Rechtmäßigkeit dieses Standpunktes ins Treffen geführt werden könnte.

Es liegt ein wirklich historisches Dokument vor uns, das, wenn es sich zunächst auch nur

an die Bundesregierung der Vereinigten Staaten richtet, nicht nur dieser allein, sondern auch allen andern neutralen Mächten im vornehmsten Ton mit einer Klarheit und Deutlichkeit sondergleichen die politische und völkerrechtliche Berechtigung zu jenem Vorgehen darlegt, zu dem sich die verbündeten Mächte erst nach langem und reiflichem Ueberlegen und nach einem Zögern, das länger als zwei Jahre gedauert hat, endgültig entschlossen haben. Unsere Note kann von der Regierung in Washington — so mußte man glauben — unmöglich mißverstanden werden. Man wird im Weißen Hause nicht verkennen, daß Oesterreich-Ungarn bei seinem Uebergang zu der Verschärfung des U-Boot-Krieges nichts anderes im Auge hatte, als der Welt den Frieden

grundsätzliche Rechtsauffassung des U-Boot-Krieges erst später darzulegen. Im Sinne dieser damaligen Zusage tritt die österreichisch-ungarische Regierung nunmehr an dieses Problem heran. Als Leitfaden wird hierbei festgestellt, daß wir gleich der Regierung in Washington den größten Wert darauf legen, daß bei der Versenkung feindlicher Handelsschiffe der Verlust von Menschenleben nach Möglichkeit vermieden werden soll. Wir erkennen damit die Berechtigung des Anspruches an, daß Handelsschiffe, die sich in das Sperrgebiet begeben, rechtzeitig und entsprechend gewarnt werden sollen. Mit Recht wird darauf verwiesen, daß diese Warnung auf verschiedenartige Weise erfolgen kann. Es ist in der Tat, wenn man die Schonung von Menschenleben werktätig betreiben will, durchaus nicht notwendig, daß erst das einzelne U-Boot das zu versenkende Handelsschiff unmittelbar warnt, sondern es gibt ein viel wirksameres und humaneres Mittel, um den gleichen Zweck zu erreichen, und dieses Mittel besteht darin, daß, wie es durch die Ankündigung des verschärften U-Boot-Krieges geschehen ist, eine allgemeine, für alle in Betracht kommenden feindlichen Schiffe bestimmte Warnung erlassen wird. Eine solche Warnung ist jedenfalls geeignet, den Schutz von Menschenleben besser zu sichern als jene andre, weil sie die Personen, welche gerettet werden sollen, den Zufällen, die Wind und Wellen auf hoher See mit sich bringen, von vornherein entzieht. Das alte Sprichwort sagt: „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um.“ Was jene Neutralen anlangt, welche sich an Bord feindlicher Schiffe befinden, so besitzen sie keinen besonderen Rechtsanspruch, im Kriegsgebiet frei zu reisen. Es liegt durchaus in der Hand der amerikanischen Regierung, ihre Staatsbürger von der Gefahrzone fernzuhalten. Sie braucht nur ihre Handelsschiffe und jene amerikanischen Reisenden, die sich aus irgendeinem Grund auf